

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

Jugendgemeinschaftswerk e. V., Chaukenhügel 13, 28759 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.

1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden vom Jugendgemeinschaftswerk e. V. – im folgenden Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, § 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX in den Tagesförderstätten „Chaukenhügel“, Chaukenhügel 13, 28759 Bremen und „Dobbheide“, Dobbheide 82, 28755 Bremen erbracht.

1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08. 2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte (ehemals teilstationäre Einrichtung) richtet sich an erwachsene Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung,

- die in ihren Familien, in einer eigenen Wohnung allein bzw. in Gemeinschaft oder in einer besonderen Wohnform (ehemals Wohnheim) leben
- und die (noch) nicht in der Lage sind, in einer Werkstatt für geistig und mehrfach behinderte Erwachsene (WfB) aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist der Erhalt und die Förderung der lebenspraktischen und sozialen Kompetenzen der Nutzerinnen und Nutzer und deren Integration in das gesellschaftliche Leben. Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer eine wesentliche Aufgabe. Eingebunden in rehabilitative Maßnahmen sollen deren emotionale, kognitive und soziale Fähigkeiten (wieder) erweckt, entdeckt und entwickelt werden. Dabei soll auch eine Stabilisierung der psychischen Grundverfassung erreicht werden, die das subjektive Wohlbefinden verbessert und infolge die Lebensmotivation stärkt.

Hospitalisierungsschäden sollen abgebaut und eine weitestgehende selbstständige, sinnvolle und subjektiv befriedigende Lebensführung angestrebt werden.

Ein weiteres notwendiges Basisziel ist die Kompensation der in der Regel zusätzlich bestehenden körperlichen Einschränkungen.

- Struktur und Standort

Die Tagesförderstätten haben eine Gesamtkapazität von **87 Plätzen**, die sich auf die Standorte „Chaukenhügel 13“ mit bis zu 60 Plätzen und „Dobbheide 82“ mit bis zu 29 Plätzen (insgesamt maximal 87 Plätze) verteilen.

- Leistungen

Strukturierung eines Tages

Stabile und wiederkehrende Tages- und Wochenstruktur (Ankunft, Frühstück, Arbeits- und Beschäftigungsphase, Mittag, Ruhe/ Bewegung, Bildung/ Kaffee, Entspannung, Abfahrt)

Alltägliche Lebensführung

Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten, Erlernen hauswirtschaftlicher Tätigkeiten, Umgang mit Geld

Individuelle Basisversorgung

Ernährung, Toilettenbenutzung, persönliche Hygiene, An- und Ausziehen

Bewegung und Mobilität

Koordination der Körperbewegungen und Erlernen neuer Abläufe, Lauftraining und Förderung des Rollstuhlgebrauchs, Selbstständigkeit in alltäglichen Handlungen

Entwicklung und Bildung

Individuelle Angebote zur Entwicklungsförderung, Übungen zur Wahrnehmung, Gedächtnistraining, Förderung von Schreib- und Lesefähigkeiten, Lernangebote, (Eigen-) Beschäftigung, kreatives Gestalten, die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Gestaltung sozialer Beziehungen

In der Gruppe und übergreifend, Vermittlung von Regeln und Umgangsformen, Kooperation, Freundschaften, Angehörige, Betreuer, Fremd- und Selbstbild

Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben

Teilnahme an Freizeitangeboten (Schwimmen, Spaziergänge) und Veranstaltungen (Theater, Kino, Feste, Konzerte), Förderung der selbständigen und selbstbestimmten Eigenbeschäftigung, Begegnung mit sozialen Gruppen (Ausflüge, Einkäufe, Cafebesuche), Entdecken der städtischen und ländlicher Umgebung, Nutzen öffentlicher Verkehrsmittel

Kommunikation und Orientierung

Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen und Kommunikationsstörungen, Entwickeln alternativer Kommunikationsmöglichkeiten, zeitliche Orientierung, räumliche Orientierung in vertrauter und fremder Umgebung

Emotionale und psychische Entwicklung

Abbau von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen und Aufbau neuer, sinnvoller Handlungsstrategien, Abbau von hospitalisierungsbedingten Verhaltensweisen, Abbau von Isolation (durch Kommunikation, Kooperation und Dialog), Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen (auch Angst-, Unruhe- und Spannungszuständen)

Gesundheitsförderung und -erhaltung

Unterstützung bei der (selbständigen) Medikamenteneinnahme, Kooperation mit Ärzten und Therapeuten (Krankengymnasten, Logopäden etc.), Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes, Fördern eines gesunden Lebensstils, unter besonderen Bedingungen die Organisation und Begleitung zu Arztbesuchen und therapeutischen Maßnahmen, Krankheitsprävention

Kooperation mit Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern und den zuständigen Stellen beim Amt für Soziale Dienste

Planung, Organisation und Erbringung der individuellen und bedarfsgerechten Begleitung, Unterstützung, Pflege, Assistenz und Entwicklungsförderung der Nutzerinnen und Nutzer der Tagesförderstätte

- Personal

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 : 3,3 incl. Leitung und Therapeuten (26,4 Stellen) zuzüglich 7 Freiwillige im Sozialen Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst (ersatzweise 1,4 Helfer) im Entgelt berücksichtigt.

Die Förderung und Unterstützung der in Tagesförderstätten beschäftigten Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.

Als Leitung fungiert ein/e Diplom-Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin oder (ab 15.08. 2013) Diplom-Psychologe/ Psychologin.

Zu den Fachkräften zählen vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungs-pflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Unterstützungsarbeit gewährleistet ist.

Im Entgelt berücksichtigt sind 3,87 Stellen für Hauswirtschaft, Hausmeistertätigkeiten und Reinigung. Es wurden 2,18 Stellen für Geschäftsführung und Verwaltung eingerechnet.

Der Leistungserbringer beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenver-einbarungen“ (Anlage 2).

Die Zusammensetzung des Personals ist der Anlage 3 (6. Personalbogen) zu entnehmen.

Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der TV-L S ab dem 01.10.2023 für alle Beschäftigten nach dem gültigen Tarifvertrag und entsprechender Entgelttabelle vollumfänglich angewendet.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohnsgesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten. Leistungsberechtigte, die im Rahmen des Leistungsangebots einer vergüteten Beschäftigung nachgehen, sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Sinne.

Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

- Räumliche Ausstattung

Chaukenhügel 13

Verwaltung: insgesamt 237 m² (Grundfläche)

Tagesförderstätte: insgesamt 800 m² Grundfläche über 2 Etagen

- 6 Gruppenräume plus Ruheräume: insgesamt 301 m² Nutzfläche
- Sanitärräume (für Nutzerinnen und Nutzer; inkl. Pflegearbeitsräume): insgesamt 82 m²
- Hygieneräume: insgesamt 15 m²
- Themenräume (Bewegung, Therapiküche, Werken): insgesamt 69 m²
- KG: 18 m²

Dobbheide 82

Tagesförderstätte: insgesamt 197,06 m²

Neben den Räumlichkeiten hat jeder Standort und jede Gruppe die Möglichkeit den Park, den Garten bzw. die Terrassen zu nutzen.

- Arbeitsorganisation und Dokumentation

In regelmäßigen Teamgesprächen werden die Planung, Organisation und Reflexion der Angebote der jeweiligen Gruppe für deren Nutzerinnen und Nutzer besprochen und festgehalten. Dort werden die Unterstützungs Inhalte und –ziele erarbeitet und deren Umsetzung vereinbart.

Zusätzlich gibt es zwischen den besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheimen) und der Tagesförderstätte jährliche Fachberatung zu jeder/m gemeinsam zu unterstützenden Leistungsberechtigten.

Die Besuche in der Tagesförderstätte werden täglich dokumentiert und die wesentlichen und bedeutenden Informationen des Tages festgehalten.

Darüber hinaus gibt es für jede/n Nutzerin und Nutzer eine individuelle Bedarfs- und Hilfeplanung (individuelle Entwicklungsperspektiven). Das Erarbeiten der Biographie und anderer persönlicher Hintergründe, sowie das Anwenden von Beobachtungs- und Reflexioninstrumenten ergänzen die pädagogische Arbeit mit den Leistungsberechtigten.

Anhand von Entwicklungsberichten, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Entwicklungsstand und -verlauf, die Veränderungen des Jahres und die neuen Unterstützungs- und Entwicklungsziele aufzeigen, werden die erbrachten Leistungen dem Kostenträger gegenüber dargestellt.

Die umfangreicheren Dokumentationsaufgaben (insbesondere Förderplanung, Entwicklungsberichte) sowie die regelmäßigen Teambesprechungen erfolgen außerhalb der Öffnungszeiten.

- Organisation der Angebote

Die Tagesförderstätte bietet an 247 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Leistungsberechtigten in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 15.30 Uhr von Montag bis Donnerstag, Freitags bis 14.30 Uhr. Diese Zeiten entsprechen einem wöchentlichen Unterstützungsumfang von 36,5 Stunden.

Die Tagesförderstätte gliedert sich in insgesamt 10 Gruppen, wobei die Größe der einzelnen Gruppen zwischen 5 und 12 Personen variiert.

8.00 bis 9.00 Uhr: Tagesplanung und Vorbereitung des Frühstücks

9.00 bis 10.00 Uhr: Frühstück und Nachbereitung des Frühstücks (Abräumen, Tische säubern etc.)

10.00 bis 12.00 Uhr: Es werden verschiedene individuelle und bedarfsgerechte Angebote gemacht und zwar in Form von Einzelförderung, Gruppenförderung oder in gruppenübergreifenden Arbeitsgemeinschaften

12.00 bis 13.00 Uhr: Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

13.00 bis 15.00 Uhr: Es werden differenzierte Angebote zur Entspannung und Ruhe, zur Eigenbeschäftigung oder zum Lernen gemacht. Darin integriert ist häufig ein gemeinsames abschließendes Kaffeetrinken.

Ab ca. 15.00 Uhr werden die Nutzerinnen und Nutzer abgeholt.

Die individuellen Zeiten der einzelnen Arbeitsgemeinschaften, die Aktivitäten außerhalb der Tagesförderstätte, die therapeutischen Maßnahmen und die Angebote der Fachbetreuung liegen auch innerhalb dieser Grobstruktur.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt ab **01.10.2023 bis 31.01.2024**

für die Tagesförderstätte „**Chaukenhügel**“

€ 125,55 pro Person/ öffnungstätiglich

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 18,38 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Unterstützung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 95,21 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 11,96 pro Person/ öffnungstätiglich.

und

für die Tagesförderstätte „**Dobbheide**“

€ 116,43 pro Person/ öffnungstätiglich

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 18,38 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Unterstützung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 95,21 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 2,84 pro Person/ öffnungstätiglich.

3.2 Die **Gesamtvergütung** beträgt ab **01.02.2024 bis 31.01.2025**

für die Tagesförderstätte „**Chaukenhügel**“

€ 135,35 pro Person/ öffnungstätiglich

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 19,73 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Unterstützung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 103,66 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 11,96 pro Person/ öffnungstätiglich.

und

für die Tagesförderstätte „**Dobbheide**“

€ 126,23 pro Person/ öffnungstätiglich

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 19,73 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Unterstützung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 103,66 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 2,84 pro Person/ öffnungstätiglich.

3.3 Die **Gesamtvergütung** beträgt ab **01.02.2025**

für die Tagesförderstätte „**Chaukenhügel**“

€ 140,26 pro Person/ öffnungstätiglich

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 20,26 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Unterstützung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 108,04 pro Person/ öffnungstäglich,

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 11,96 pro Person/ öffnungstäglich.

und

für die Tagesförderstätte „**Dobbheide**“

€ 131,14 pro Person/ öffnungstäglich

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 20,26 pro Person/ öffnungstäglich,

- die **Unterstützung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 108,04 pro Person/ öffnungstäglich,

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 2,84 pro Person/ öffnungstäglich.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.4 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX wird für die Zeit ab 01.01.2023 pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) mit einem Stundensatz in Höhe von € 28,10 vergütet. Der Stundensatz beträgt ab 01.01.2024 € 29,65.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. Oktober 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 25 Monaten (bis 31.10.2025) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten

Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Tagesförderstätten begründen, stellt der Leistungserbringer dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

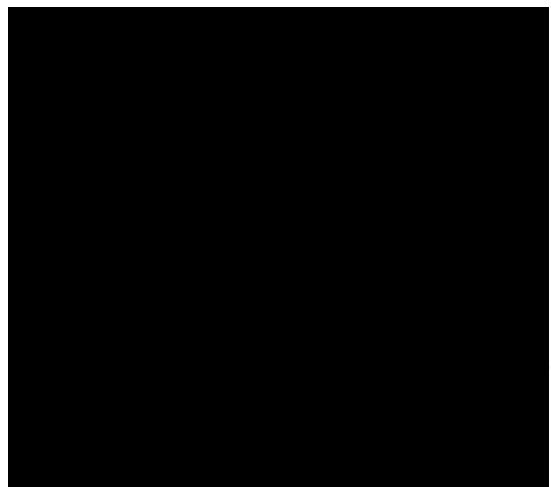
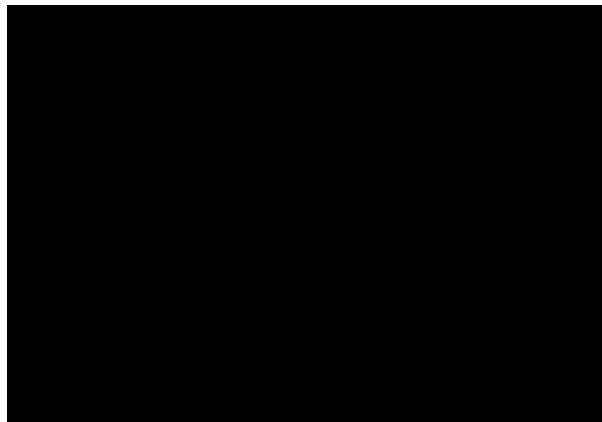
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften

des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, März 2024



Planwerte/Kalkulation